

Satzung des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

§ 1. Name – Wesen – Sitz

§ 1.1. Der Bund führt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. nachfolgend Sportbund genannt. Er ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen Sportvereine und der Gemeinde- und Stadtsportverbände aus dem Rhein-Kreis Neuss.

§ 1.2. Er hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich Nr. 236 eingetragen.

§ 2. Grundsätze der Tätigkeit

§ 2.1. Der Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff der Abgabenordnung). Der Sportbund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sportbundes. Keine Person darf durch Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Sportbund keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2.2. Der Sportbund ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.

§ 3. Zweck

Zweck des Sportbundes ist,

§ 3.1. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

§ 3.2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, einschließlich der Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- der Gesundheit

§ 3.3. den Sport in überfachlichen und überverbandlichen Angelegenheiten - auch gegenüber Sportpolitik und Sportverwaltung auf kommunaler Ebene und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und damit zusammenhängende Fragen seiner Mitglieder zu regeln,

§ 3.4. die Sportvereine und die Gemeinde- und Stadtsportverbände aus dem Rhein-Kreis Neuss, deren Vertretungen und Mitarbeitenden zu informieren, zu beraten und sie zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben angemessen erfüllen können und

§ 3.5. die ideelle und finanzielle Unterstützung der Mitgliedsvereine.

§ 3.6. Der Zweck des Sportbundes wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten Programmen und Maßnahmen in Erfüllung der unter § 3.2. aufgeführten Ziele und unter § 4. aufgeführten Aufgaben.

§ 4. Aufgaben

§ 4.1. Die Aufgaben des Sportbundes erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere

Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören.
c) als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

§ 7. Aufnahme und Pflichten

§ 7.1. Mitglieder nach § 6.2. a), b) und c) werden auf Antrag vom Vorstand des Sportbundes aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 7.2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 8. Austritt, Ausschluss und Auflösung

§ 8.1. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Sportbund erfolgen. Der Austritt wird sofort wirksam.

Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 8.2. Ein Ausschluss ist möglich:

a) durch einen Vorstandsbeschluss bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr

b) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bei:

- schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Sportbundes
- Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- bei grob vereinsschädigendem Verhalten

Das betroffene Mitglied wird über die Ausschlussabsichten unter Angabe des Grundes schriftlich informiert. Es ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten, in der dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit gegeben wird, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Diese muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt.

§ 9. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum / zur Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten regelt die Ehrenordnung des Sportbundes.

Der / Die Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 10. Organe

Die Organe des Sportbundes sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 11. Mitgliederversammlung

§ 11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Sportbundes. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Sportbundes, soweit die

Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.

§ 11.2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Sportbundes,
- b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- h) alle drei Jahre die Wahlen der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
- j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.

§ 11.3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Vertretern der Mitglieder,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes,
- c) den Vertretern der Sportjugend und
- d) den Ehrenmitgliedern.

§ 11.4. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach § 11.3. teilnehmenden Organisationen und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied.

§ 11.5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem/der Vorsitzenden vorliegen. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.

§ 11.6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 11.4 und § 11.5. ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§ 11.7. Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder,
- b) der Vorstand und
- c) die Sportjugend.

§ 11.8. Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 11.9. a) Ordentliche Mitglieder nach § 6.2. a) haben folgende Stimmenzahl:

- bis 100 Mitglieder 1 Stimme
- 101 bis 300 Mitglieder 2 Stimmen
- 301 bis 500 Mitglieder 3 Stimmen
- 501 bis 1000 Mitglieder 4 Stimmen
- je weitere 500 Mitglieder 2 Stimmen, sowie die Gemeinde- und Stadtsportverbände je eine Stimme.

b) Mitglieder nach § 6.2. b), c) haben eine Stimme.

c) Die Sportjugend hat 10 Stimmen.

d) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

e) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

§ 11.10. Die nach § 11.3. a) teilnehmenden Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr, Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsvereins möglich.

§ 11.11. Die Versammlungsleitung nimmt der / die Vorsitzende wahr. Ein Vertreter kann bestimmt werden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 11.12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

§ 11.13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.

§ 12.2. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11. mit folgenden Abweichungen:

a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung auf bis zu einer Woche.

b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13. Vorstand

§ 13.1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Sportbundes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 13.2. Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

a) dem/ der Vorsitzenden

b) 4 Stellvertreter/ innen

c) der/ dem Vorsitzenden der Sportjugend

d) dem/ der Geschäftsführer/ in

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren (Post, Fax, Email) getroffen werden.

§ 13.3. Die Vorstandsmitglieder nach § 13.2. a) und § 13.2. b) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

a) Der/ die Vorsitzende der Sportjugend wird vom Jugendtag gewählt.

b) Der/ die Geschäftsführer/ in wird vom Vorstand berufen und kann hauptberuflich tätig sein.

c) Weitere Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme sind:

* der / die Ehrenvorsitzende (wird durch die Mitgliederversammlung ernannt)

* der / die Vertreter/in des Kreissportamtes des Rhein-Kreis Neuss

* der / die Vertreter/in des Schulsports (wird vom Ausschuss für den Schulsport im Rhein-Kreis Neuss benannt)

* der / die Vertreter/in des Behindertensports (wird vom Behindertensportverband NRW benannt)

§ 13.4. Vertretungsberechtigt im Sinn von § 26 BGB ist der / die Vorsitzende mit einem Mitglied des Vorstandes gemeinsam. Bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seiner Stelle eine/r seiner Stellvertreter/innen.

§ 13.5. Der Vorstand organisiert seine Arbeit in Ressorts. Über Inhalt und Schwerpunkte entscheidet der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

§ 14. Sportjugend

§ 14.1. Die Sportjugend des Sportbundes ist gesetzlich anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Sportbundes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14.2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15. Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse werden einem Vorstandsressort zugeordnet. Der/ Die Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied des Vorstandes sein.

Als dauerhafter Ausschuss gilt der Ausschuss der Stadt- und Gemeindesportverbände unter dem Vorsitz des Sportbund-Vorsitzenden. Dieser Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 16. Vergütung für Vereinstätigkeit

§ 16.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 16.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (§§ 611,675 BGB) ausgeübt werden.

§ 16.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 16.2. trifft der Vorstand. Die Entscheidung, die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 16.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Sportbund gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Sportbundes.

§ 16.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen

§ 16.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Sportbundes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Sportbund entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter sind gehalten, äußerst sparsam zu sein.

§ 16.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16.8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatz pauschalieren.

§ 16.9. a) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei Nutzung der Einrichtungen oder Dienstleistungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind

§ 17. Wirtschaftsführung

§ 17.1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvorschlag und eine Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17.2. Mit Ausnahme der Stadt- und Gemeindesportverbände werden für die Erfüllung der Aufgaben des Sportbundes nach Beschluss der Mitgliederversammlung Geldbeiträge von den Mitgliedern erhoben.

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18. Revision

§ 18.1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision zwei Revisoren/innen und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Revisor/in ausscheidet.

§ 18.2. Die Aufgabe der Revisoren/innen besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 19. Elektronische Datenverarbeitung

Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist die Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Diese muss schriftlich vorliegen.

§ 20. Abstimmungen und Wahlen

§ 20.1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 20.2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

§ 20.3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 8.2. b) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20.4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem Sportbund angehört. Ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r hat der Versammlung vor der Wahl seine /ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die vorgeschlagene als Bewerber/in.

§ 20.5. Gewählt ist jeweils der / die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 21. Auflösung

§ 21.1. Die Auflösung des Sportbundes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen

gültigen Stimmen.

§ 21.2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung vorhandene Vermögen ist dem Rhein-Kreis Neuss ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu übereignen.

§ 22. Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. April 2008 beschlossen und tritt mit der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.